

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kuchelmiß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuchelmiß vom 13.04.2010 nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kuchelmiß erlassen:

Artikel 1

In der Präambel wird vor dem Wort Hilfeleistungen Technischen eingefügt.

Artikel 2

Der § 1 wird wie folgt neugefasst:

§ 1

Kostenfreiheit / Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Kuchelmiß ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - a. Bränden,
 - b. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c. der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehren sind die Kosten nach dieser Gebührenordnung zu erstatten. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1
 - a. für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 - b. für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c. für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d. für Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
 - e. für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehllalarm auslöst.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Artikel 3

Der § 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostensatz wird nach dem als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Dieser beträgt mindestens das Vierfache des Kostensatzes für eine Stunde.
- (5) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.
- (6) Der Kostensatz setzt sich zusammen aus:
 - a. Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
 - b. Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - c. Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kuchelmiß

d. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung

Artikel 5

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
- a. der Auftraggeber;
 - b. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat bzw. der Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
 - d. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter/Vermieter oder Eigentümer, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 6

Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenersatzes entsteht mit der Alarmierung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuchelmiß zu einem kostenersatzpflichtigen Einsatz.

Artikel 7

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kuchelmiß tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, 13.04.2010

Hildebrandt
Bürgermeister